

Amtliche Bekanntmachung
Friedhofsgebührensatzung

**für die Friedhöfe Westfriedhof, Südfriedhof, Hasten und Stadtfriedhof der Ev.
Kirchengemeinde in Remscheid.**

Die von der Verbandsvertretung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid am 14. Juli 2025 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe Westfriedhof - Wallburgstr., Südfriedhof – Steinacker Straße, Hasten – Jöstingstraße und Stadtfriedhof – Kirchhofstraße wurde am 26.11.2025 durch die Evangelische Kirche im Rheinland -Das Landeskirchenamt- und am 27.01.2026 durch die Bezirksregierung Düsseldorf (Az. 48.03.10.02.01) genehmigt. Sie tritt am 29. März 2026 in Kraft.

Evangelische Kirchengemeinde Remscheid – gez. Vorsitzender/Mitglied

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe

- **Westfriedhof, Wallburgstraße**
- **Südfriedhof, Steinacker Straße**
- **Friedhof Hasten, Jöstingstraße**
- **Stadtfriedhof, Kirchhofstraße**

des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid

vom 14.07.2025.

Der Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid vertreten durch die Verbandsvertretung erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Westfriedhof (Wallburgstraße), Südfriedhof (Steinacker Straße), Friedhof Hasten (Jöstingstraße), Stadtfriedhof (Kirchhofstraße) und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Der Friedhofsträger ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3**Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestatungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4**Nutzungsgebühren****(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht**

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre) | 345,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre) | 850,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.900,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.300,00 Euro |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch den Friedhofsträger

- | | |
|---|---------------|
| a) Reihengrab Memoriamgarten Urne Stadtfriedhof (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.700,00 Euro |
| b) Reihengrab Memoriamgarten Sarg Stadtfriedhof (Ruhezeit 25 Jahre) | 2.600,00 Euro |
| c) Reihengrab Naturruh Urne Stadtfriedhof (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.980,00 Euro |
| d) Rasenreihengrab Sarg (Ruhezeit 25 Jahre) | 2.600,00 Euro |
| e) Rasenreihengrab Urne (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.800,00 Euro |
| f) Baumreihengrab Urne Friedhof Hasten (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.895,00 Euro |
| g) Reihengrabstätte Urnenschleife Friedhof Hasten (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.200,00 Euro |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Wahlgrabstätte Sarg (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.300,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Wahlgrabstätte Sarg (je Jahr)	92,00 Euro
b) Wahlgrabstätte Urne (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.700,00 Euro
e) Verlängerungsgebühr Wahlgrabstätte Urne (je Jahr)	68,00 Euro
c) Wahlgrabstätte Kolumbarium Urne (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.975,00 Euro
f) Verlängerungsgebühr Wahlgrabstätte Kolumbarium Urne (je Jahr)	119,00 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch den Friedhofsträger

a) Baumwahlgrab Urne Friedhof Hasten / Südfriedhof (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.975,00 Euro
b) Verlängerungsgebühr Baumwahlgrab Urne Friedhof Hasten / Südfriedhof (je Jahr)	79,00 Euro
c) Wahlgrabgemeinschaftsfeld Urne Südfriedhof (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.350,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Wahlgrab Gemeinschaftsfeld Urne Südfriedhof (je Jahr)	54,00 Euro
e) Familienbaum Wahlgrab Urne Friedhof Hasten (Nutzungszeit 25 Jahre)	3.850,00 Euro
f) Verlängerungsgebühr Familienbaumwahlgrab Urne Friedhof Hasten (je Jahr)	154,00 Euro
g) Wahlgrab Memoriamgarten Urne Stadtfriedhof (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.075,00 Euro
h) Verlängerungsgebühr Wahlgrab Memoriamgarten Urne Stadtfriedhof (je Jahr)	83,00 Euro
i) Wahlgrab Gemeinschaftsgrab Urne Stadtfriedhof (Nutzungszeit 25 Jahre)	3.950,00 Euro
j) Verlängerungsgebühr Wahlgrab Gemeinschaftsgrab Urne Stadtfriedhof (je Jahr)	158,00 Euro
k) Wahlgrab Memoriamgarten Sarg Stadtfriedhof (Nutzungszeit 25 Jahre)	3.000,00 Euro
l) Verlängerungsgebühr Wahlgrab Memoriamgarten Sarg Stadtfriedhof (je Jahr)	120,00 Euro
m) Wahlgrab Sarggemeinschaftsgrab Stadtfriedhof (Nutzungszeit 25 Jahre)	4.975,00 Euro
n) Verlängerungsgebühr Wahlgrab Sarggemeinschaftsgrab Sarg Stadtfriedhof (je Jahr)	199,00 Euro

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	250,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	630,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.300,00 Euro
d)	Umenbeisetzung	675,00 Euro
e)	Umenbeisetzung im Kolumbarium	530,00 Euro

Die Grundgebühr umfasst die Aufbewahrung der Leiche in den Ruhekammern, das Herrichten und Zuschütten der Grabstätte und die erste Aufhügelung.

(2) Besondere Gebühren

a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	280,00 Euro
b)	Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration (z. B. Abschiednahme)	280,00 Euro
c)	Orgelspiel	57,00 Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.950,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	3.400,00 Euro
c)	Umbettung Urne	1.350,00 Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.375,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	2.250,00 Euro
c)	Umen	675,00 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 630,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr | 1.300,00 Euro |
| c) Urne | 675,00 Euro |

**§ 8
Sonstige Gebühren**

- | | |
|--|----------|
| a) Zustimmung zur Errichtung oder zur Änderung eines Grabmals | 50,00 € |
| b) Zustimmung zur Errichtung oder zur Änderung einer Grabeinfassung | 50,00 € |
| c) Zustimmung zur Errichtung oder zur Änderung einer sonstigen baulichen Anlage | 95,00 € |
| d) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | 6,00 € |
| e) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals und einer Grabeinfassung | 80,00 € |
| f) Zulassung von Gewerbetreibenden gemäß § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung des Friedhofsträgers inkl. Berechtigungskarte | 120,00 € |
| g) Übertragung des Nutzungsrechtes | 35,00 € |
| h) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 25,00 € |

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung des Gesamtverbandes Ev. Kirchengemeinden in Alt-Remscheid vom 11.09.2019.

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid vom 11.09.2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid vom 11.09.2019 außer Kraft.

Remscheid, den 14.07.2025

Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid



Vorsitzender Verbandsvertretung



Mitglied Verbandsvertretung



Siegel